## 64. Besteht bei mehrsader Hafthflichtversicherung für dieselbe Gesahr im Schabenssall eine Ausgleichungspflicht unter ben Bersicherern?

BBG. § 59. BGB. § 426.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 6. Dezember 1935 i. S. N. F. Allg. Bers. AG. (Kl.) w. G. A. Allg. Bers. AG. (Bess.). VII 97/35.

I. Landgericht Roln.

II. Oberlandesgericht baselbit.

Die Firma St. in J. war bei der Mägerin gegen von ihrem Hunde angerichtete Haftpflichtschäden mehrere Jahre lang dis Ende Februar 1932 versichert. Am 26. April 1931 erlitt der Maurer D. in St. dadurch einen schweren Unfall, daß er während der Fahrt auf dem Araftrade mit dem Hunde der Firma St. zusammenstieß. Am 2. Februar 1932 diß derselbe Hund den Kohlenhändler Br. in J. Die Klägerin regelte im Vergleichswege die Schadensfälle, indem sie nach ihrer Angabe an D. 20094,04 KM. und an Br. 175 KM. vergütete.

Sie hat behauptet, zur Zeit, in der sich diese Fälle ereigneten, sei die Firma St. gleichzeitig auch bei der Beklagten gegen Haftpslichtschen wegen des Hundes versichert gewesen. Sie nimmt die Beklagte als ausgleichspflichtig gemäß § 59 BBG. und § 426 BGB. in Anspruch und verlangt von ihr die Zahlung der Hälfte der von ihr aufgewendeten Summen, also von 10047,02 BD. und 87,50 RD. mit Zinsen.

Beide Borinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

## Gründe:

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß die Firma St. beim Eintritt der Schadensfälle, mindestens aber des Schadensfalls O., gleichzeitig bei beiden streitenden Versicherungsgesellschaften gegen Haftpslichtschäden durch ihren Hund versichert gewesen sei, wenn auch nicht mit völlig gleicher Begrenzung der Deckungssummen. Er kommt aber zu dem Ergebnis, daß trot dieser gleichzeitigen Versicherung die Klägerin hinsichtlich der von ihr gezahlten Entschädigungen von der Beklagten keinen Ausgleich fordern könne, und zwar weder nach § 59 BBG. noch nach § 426 BGB.

Das Berufungsurteil verneint das Borliegen einer Dopvelversicherung im Sinn des § 59 BBG. Deren Regelung sei — so führt es aus — auf bem Berhaltnis ber Berficherungssummen zu einem bestimmten Berlicherunaswert aufgebaut: sie könne beshalb grundsätlich bann keine Anwendung finden, wenn es an einem bestimmten Bersicherungswert fehle; dies treffe aber für die Saftpflichtversicherung regelmäßig zu. Bei dieser Bersicherungsart bestehe das Interesse in der Abwendung der Gefahr des Berticherungsnehmers, für ben einem Dritten entstandenen Schaben mit seinem ganzen Bermogen aufkommen zu muffen. Das Interesse fiebe baber nicht (wie 3. B. bei ber Feuer- und Einbruchsversicherung) in unmittelbarer Beziehung zu einer Sache, der eine Gefahr brobe; infolgebessen sei hier ber Wert bes Interesses nicht bestimmbar. Die Möglichkeit einer Inanspruchnahme auf Schabensersatz aus einem bestimmten Ereignis durch einen Dritten sei vielmehr unbegrenzt. Demaufolge konne von einem Berficherungswert bei der Saftpflichtversicherung grundsätlich teine Rebe sein. Auch bei der Annahme, daß in solchen Fällen, wo unbegrenzte Dedung übernommen sei, eine Doppelversicherung im Sinn bes § 59 BBG. in Betracht gezogen werben tonne, scheibe diese Möglichkeit im vorliegenden Fall aus, weil hier die Entschädigungen auf bestimmte Beträge beschränkt gewesen seien.

Auch eine rechtsähnliche Anwendung des § 59 BBG. auf die Haftwilichtversicherung hält der Berufungsrichter nicht für beranlast. Eine solche wurde nach seiner Meinung über ben Umfang des Anwendungsgebietes, wie er in der Begründung jum Entwurf eines Berficherungsvertragsgesetes ins Auge gefaßt worden sei, hinausreichen. Dem Gesetzgeber sei es vor allem darum zu tun gewesen, im Gegensat zum bisherigen Seeversicherungsrecht und zu den Bersicherungsgesehen anderer Länder festzulegen, daß die Doppelversicherung an sich zuläffig sei, wobei sich jedoch der Bersicherungsnehmer selbstverständlich mittels der Doppelversicherung feine mehrfache Bergutung für denselben Schaden verschaffen durfe; wenn hier gleichzeitig Bestimmung über eine Ausgleichspflicht ber mehreren Berficherer getroffen worden sei, so beruhe dies vor allem darauf, daß man auf Grund der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts annehmen zu können glaubte, daß bei der Doppelversicherung ein Gesamtschuldverhältnis im Sinn bes burgerlichen Rechts vorliege. Übrigens könne die Ausgleichspflicht des § 59 BBG. sogar das Interesse des Bersicherungsnehmers verlehen; regelmäßig bestehe nämlich nach den Versicherungsbedingungen für den Versicherer ein Kündigungsrecht, wenn auf Grund eines Versicherungsfalls Zahlung geleistet oder der Haftschanspruch rechtshängig geworden sei. So wäre auch die Firma St., wenn man die Anwendung des § 59 BBG. zuließe, der Gesahr der Kündigung ihrer beiden Versicherungen ausgesetzt gewesen, weil ihre Verträge ebensfalls jene Kündigungsklausel enthalten hätten.

Auch für die Anwendung des § 426 BGB. auf das Verhältnis unter den Parteien sei — so meint das Verusungsgericht weiter — kein Raum. Denn es liege hier kein echtes Gesantschuldvuldverhältnis vor, sondern eine sog. "unechte Solidarobligation", da die beiden Versicherer nur zufällig und ohne inneren Zusammenhang gleichartige Leistungen an ein und denselben Gläubiger in der Weise schuldverpslichtungen durch einmalige Leistung an den Gläubiger erreicht werde und deshalb der Gläubiger nur einmal Zahlung verlangen könne.

Im Ergebnis ist der Meinung des Berufungsrichters beizutreten. Nach der vor Erlaß des Versicherumasvertraasgesetes vom 30. Mai 1908 herrschenden Auffassung war eine Doppelversicherung porhanden, wenn dasselbe Interesse an denselben Gegenständen für dieselbe Reit gegen dieselben Gefahren bei mehreren Berlicherern in der Weise versichert war, daß die sämtlichen Versicherungen den Bersicherungswert überstiegen. Das Bersicherungsvertragsgesetz. bas als ein besonders sorgfältig bearbeitetes Gesetz gerühmt worden ist und bessen Entstehungsgeschichte auf den — im engeren Kreise beratenen — Entwurf von 1902 zurückreicht, hat die schon vorher vielfach besprochene Frage der Doppelversicherung, ihre Rulässigfeit grundsählich bejahend, in § 59 Abs. 1 dahin entschieden, daß eine "Doppelversicherung" dann vorliege, wenn "ein Interesse gegen diefelbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert ift und die Bersicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen". Es hat zugleich das für diesen Kall angeordnete Gesamtschuldverhältnis unter den mehreren Bersicherern in der Beise ausgestaltet. daß die Bersicherer im Verhältnisse zueinander so ausgleichungspflichtig sind, wie es § 59 Abs. 2 BBG. bestimmt. Diese Regelung hat praktische Bebeutung für die Fälle, daß die mehreren Berficherer unabhängig voneinander, zufällig und ohne inneren Ausammenhana die Berficherungen übernehmen, also für die Källe der fog. unechten Gesamtschuld: benn wenn sie sich durch Bertrag gemeinschaftlich zur Berficherungsleistung verbflichten, so besteht ein Gesamtschuldverhältnis unter ihnen mit Ausaleichspflicht und Erfathaftung schon nach ben allgemeinen Bestimmungen ber §§ 427, 426 BGB., es sei denn, daß etwas anderes vereinbart wäre. Es ist aber zu beachten. daß die Anordnung im § 59 Abs. 1 und 2 BBG. eine Ausnahmeregelung darstellt, die keinesfalls ausdehnend ausgelegt und angewendet werden barf. Bis zum Erlasse bes Versicherungsvertragsgeseites war die Doppelversicherung auf weiten Rechtsgebieten, insbesondere im Bereiche der Seeversicherung und auf Grund vericiedener landesgesetlicher Bestimmungen, ausgeschlossen, ja zum Teil spaar verboten und strafbar. Für die Geeversicherung (§§ 787, 788 56B.) hat erst das gleichzeitig mit dem Bersicherungsvertragsgeset erlassene Gesetz betreffend Anderung der Borichriften des Handelsgesethuchs über die Seeversicherung vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 307) eine dem § 59 BBG. entsprechende Regelung geschaffen. Danach ist anzunehmen, daß man sich mit allem Borbedacht auf den Kall beschränkt bat, daß die Versicherungssummen zusammen den Bersicherungswert übersteigen, und daß jene Regelung nicht gelten foll und nicht gelten tann, wenn biefe Borausfetzung nicht gegeben ist.

Nun entspricht es aber der allgemeinen Auffassung, daß der Haftschichtversicherung ein Bersicherungswert unbekannt ist. Unter dem Bersicherungswert versieht das Geset nach seiner — zum Fall der Überversicherung (§ 51 BBG.) gegebenen — Begriffsbestimmung den Bert des versicherten Interesse; darunter kann aber nichts anderes verstanden sein, als der Bert, den der Bersicherungsnehmer zur Zeit des Bertragsabschlusses dem versicherten Interesse beilegt. Sin solcher Bert kann dei der Haftpslichtversicherung, im Gegensazu anderen Schadensversicherungen, nicht vorhanden sein, weil bei ihr die Gesahr der Belastung mit Ansprüchen Dritter nicht einem bestimmten Gegenstande oder bestimmten Gegenständen, sondern dem gesamten Bermögen des Bersicherungsnehmers, und zwar grundsählich in unbegrenztem Umsange droht. Diese Gesahr ist unübersehdar und unmeßbar; man kann sie im voraus, zur Zeit des Bersicherungsbeginns, niemals bestimmen, sondern nur für den eins

zelnen Bertrags- ober Berlicherungsfall vertragsmäkig beschränken. wie es vielfach geschieht und auch bei den in Frage stehenden Bersicherungen der Varteien geschehen ist. Aber einen bestimmbaren Berlicherungswert kann es bei der Haftbflichtversicherung nicht geben. Aus dieser in ihrem begrifflichen Aufbau liegenden Verschiedenheit dieser Versicherungsart von anderen Schadensversicherungen folgt, daß eine Anzahl von Borschriften für die gesamte Schadensversicherung (§§ 49flg. BBG.) auf sie nicht anwendbar sein kann. Bielmehr können diese allgemeinen Borschriften, wie schon in der amilichen Bearlindung zum Entwurf eines Bersicherungsvertragsgesetzes (Reichstagsvorlage vom 29. April 1907, Drucks. 12. Legislaturperiode I. Session 1907 Nr. 364 Anlage 1 S. 145) hervorgehoben ift, für die Haftpflichtversicherung nur gelten, soweit sich nicht aus dem Gegenstand und der Natur dieser Berlicherungsart ein anderes von selbst ergibt. Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet haben für die Haftvflichtversicherung vor allem diejenigen Vorschriften keine Geltung, die — wie die §§ 52, 69 bis 73 BBG. vorausseken, daß die Versicherung eine Sache betrifft. Alsbann wird (a. a. D.) auf ben bedeutsamen Umstand verwiesen, dak sich bei der Haftvellichtversicherung der Umfang der Berbindlichkeiten. welche dem Versicherungsnehmer möglicherweise entstehen werden. regelmäßig einer Schätzung entzieht, daß also der Wert des versicherten Interesses hier nicht festgestellt werben kann: bementsprechend bleibe kein Raum für die Vorschriften des Entwurfs. die einen bestimmten Versicherungswert voraussetzen und aus dem Berhältnisse dieses Wertes zu der Versicherungssumme Folgerungen ableiten, insbesondere für die Borschriften über die Uberversicherung und die Unterversicherung (§§ 51, 56, 57). Da sich die Unanwendbarkeit aller dieser Borschriften - so beikt es an der angegebenen Stelle der amtlichen Begründung weiter — aus dem Mangel wesentlicher Poraussekungen mit Notwendigkeit ergebe. so bestehe kein Bedürfnis, sie im Gesetze noch ausdrücklich auszusprechen: dies erübrige sich auch für die Borschrift des § 53 über die Bersicherung entgangenen Gewinnes, die für die Haftpflichtversicherung gegenstandslos sei, sowie für ben § 64, der zu seiner Anwendung voraussetze, daß die Vertragsteile vereinbart haben, die Höhe des Schadens durch Sachverständige feststellen zu lassen. Es fällt allerdings auf, daß hier die Nichtanwendbarkeit des \$59 auf die Haftverlichtversicherung nicht ausdrücklich erwähnt ist. Aber umgekehrt sind in der Liste der allgemeinen Bestimmungen über die Schadensversicherung, die nach der amtlichen Begründung auf die Haftvflichtversicherung anwendbar sein sollen (a. a. D. S. 146). aufgeführt zwar § 49 (Schadensersatleistung in Gelb), § 50 (Haftung nur bis zur Höhe der Versicherungssumme sowohl für den Kall. daß für die Gesamtleistung bes Bersicherers aus dem Bertrag eine Summe bestimmt wird, wie für den Fall, daß im Bertrage die Entschädigungspflicht hinsichtlich ber einzelnen Bersicherungsfälle bem Betrage nach begrenzt ist) und § 55 (Begrenzung der Leiftungspflicht des Berlicherers durch die Höhe des dem Berlicherungsnehmer erwachienen Schadens), nicht aber § 59. Rubem brauchte nach bem bom Gesetzeber in der amtlichen Begründung kundaegebenen Standpunkt die Nichtanwendbarkeit des § 59 BBG, auf die Haftpflichtverlicherung nicht besonders hervorgehoben zu werden; denn hier handelt es sich gerade um eine jener Borschriften, die einen bestimmten Versicherunaswert vorausseken und aus dem Verhältnisse dieses Wertes zur Bersicherungssumme Folgerungen ableiten.

Ift danach anzunehmen, daß ber Gesetgeber die Anwendung bes § 59 BBG. auf die Haftpflichtversicherung ausschließen wollte und diesen Willen gerade durch das Erfordernis eines die Verficherungssummen übersteigenden Bersicherungswertes als Voraussekung der für den Fall der Doppelversicherung geltenden Ausgleichungspflicht der mehreren Berficherer zum Ausbruck gebracht hat, so kann die Borschrift des § 59 BBG. weder unmittelbar noch auch nur entsprechend auf die Haftpflichtversicherung angewendet werden. Denn auch innere Gründe, die etwa aus den dieser Gesetzesregelung innewohnenden Rechtsgedanken oder aus einer überwiegenden Aweckmäßigkeit abgeleitet werden könnten, sind nicht vorhanden. Im Gegenteil müssen die Gründe, die den Gesetgeber veranlagt haben, die Haftpflichtversicherung von der Anwendung bes § 59 BBG. auszuschließen, aus dem besonderen Wesen dieser Berficherungsart entnommen und ertlärt werben. Es kann beshalb dahinstehen, ob die Erwägungen als irgendwie wesentlich anerkannt werben mußten, die ber Berufungerichter für die Nichtanwendbarteit des § 59 BBG. noch anführt — daß es nämlich dem Gesetgeber bei dieser Regelung vornehmlich auf die Festlegung der grundsätzlichen Zulässigkeit der Doppelversicherung angekommen sei und daß eine Ausgleichungspflicht im Hinblick auf das für den Bersicherer bedungene Kundigungsrecht für den Fall des Schadenseintritts dem Bersicherungsnehmer nachteilig sein könnte — und es braucht deshalb auf die insoweit erhobenen Angriffe der Revision nicht weiter eingegangen zu werden.

Die Eigenart ber Haftvellichtversicherung bringt es nämlich mit sich, daß bei dieser Versicherungsart das Bestehen und der Umfang der Ersappslicht oft erst geraume Reit nach Eintritt des Bersicherungs falls, sei es im Wege ber Verhandlungen mit dem Verletzen, sei es im Bege bes Rechtsstreits, und zwar auf biesem Bege regelmäßig nur zwischen dem Berletten und dem haftpflichtigen Bersicherungs nehmer, ermittelt werden können, während dies bei den anderen Arten ber Schabensversicherung, wo sich der Schaben oft durch Sachverständige ohne weiteres schäten läkt, in der Regel nicht der Fall ift. Infofern liegen die Fälle ichon tatbeständlich verschieden. Es ift auch nicht ohne weiteres anzunehmen, daß der im § 59 Abs. 2 BBG. porgesehene Makstab für die Ausgleichungshaftung der mehreren Bersicherer bei der Haftvellichtversicherung in allen Källen der Billigfeit entsprechen würde, namentlich dann nicht, wenn — wie hier zwar jede Versicherung den vollen Schaden beden würde, aber die vereinbarten Höchstbeträge verschieden bemessen und deshalb auch die von den Gesellschaften vereinnahmten Bersicherungsbeiträge verschieden hoch sind. Das Wesen der Haftbellichtversicherung besteht. mag dies auch in den Allgemeinen Bersicherungsbedingungen der einzelnen Gesellschaften verschieden ausgedrückt sein, darin, daß der Berlicherer bem Berlicherungsnehmer die Leistung zu erseben hat. die dieser auf Grund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Berlicherungszeit eintretende Tatsache an einen Dritten zu bewirken hat (§ 149 BBG.). Rach den Allgemeinen Bersicherungsbedingungen beschränft sich aber in aller Regel die Verpflichtung des Versicherers teineswegs auf den Ersat der Entschädigung, welche der Bersicherungsnehmer auf Grund eines vom Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm abgeschlossenen ober genehmigten Bergleichs ober einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat, sondern die Leistung des Versicherers besteht, der Natur ber Haftpflichtversicherung gemäß, auch in ber Brufung ber Haftpflichtfrage und in der Abwehr unberechtigter Ansprüche; einen etwaigen Rechtsstreit über den Anspruch des Geschädigten gegen den

Bersicherungsnehmer führt die Bersicherungsgesellschaft im Namen bes Rersicherungsnehmers auf ihre Kosten (val. die Allgemeinen Persichermasbedingungen der Beklagten im § 3 II 1 und 3). Det auf dem Haftvflichtversicherungsvertrag beruhende Ansbruch des Berlicherungsnehmers gegen ben Berlicherer ist mithin nach seiner inneren Natur gerichtet auf Befreiung des Versicherungsnehmers von dem Angriff des Dritten durch Gewährung von Rechtsschutz und nach Befriedigung des Dritten ober Anerkenmung oder Keststellung seines Anspruchs auf Befreiung des Vermögens des Bersicherungsnehmers von der ihm obliegenden Berpflichtung (vgl. Brud BBG. Borbem, por §§ 149 bis 158 Bem. 5 und die dort bezeichneten Entscheibungen). In der Form der Schuldbefreiung wird sich auch bei der praktischen Handhabung die Erledigung des Berficherungsfalls und der daraus erwachsenden Verpflichtungen regelmäkig abwickeln. mobei die unmittelbare Mitwirkung des Versicherers bei der Brüfung ber Kaftvilichtfrage, die gerichtliche Austragung des Streits mit dem Berletten und die endaültige Beilegung der Meinungsverschiedenbeiten mit diesem über Grund und Höhe seiner Ansprüche eine wesentliche Rolle spielen. Hierbei handelt es sich um Besonderheiten gegenüber den übrigen Schadensbersicherungen, die es verständlich erscheinen lassen, daß der Gesetzgeber die für die Dovbelversicherung geltenden Borschriften auf solche Fälle beschränkt hat, in benen ein beim Vertragsabschlusse vorhandener, bestimmter Versicherungswert in ein Verhältnis zu den Versicherungssummen gesetzt werden kann. Dies ist auch in den Vorschriften der §§ 58 und 60 BBG. vorausgesett, beren Anwendung sonst nicht in Betracht kommen könnte. Damit aber entfällt die Möglichkeit, daß innere Gründe bafür geltend zu machen wären, welche die unmittelbare ober auch nur entsprechende Anwendung bes § 59 BBG. über die Grenzen bes bort geregelten Falls hinaus als notwendig ober auch nur statthaft erscheinen lassen könnten. Denn daß bei der Haftvelichtversicherung der Bersicherungsnehmer die mehreren Bersicherer über den Betrag des ihm erwachsenen Haftpflichtschadens hinaus in Anspruch nehmen könnte, ist schon durch § 55 BBG. ausgeschlossen, wie es auch dem Grundgebanken des Gesetzes entspricht, daß ein Bersicherungsschaden nur insoweit entstehen, also auch nur insoweit ersatfähig sein kann, als eine versicherte Beziehung vorhanden ist. Eine solche ist bei der Haftpflichtversicherung nicht mehr gegeben.

soweit einer der mehreren Versicherer in Anspruch genommen ist und sein Eintreten zur Befriedigung des Geschädigten und damit zur Befreiung des Versicherungsnehmers geführt hat. In diesem Umfang kann schon begrifflich eine Inanspruchnahme der anderen Versicherer, auch abgesehen von dem Falle des § 59 Abs. 3 VBC., nicht mehr in Frage kommen.

Auch daß ber Berufungsrichter den § 426 BGB. auf den vorliegenden Kall nicht für anwendbar erachtet hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Hierbei bedarf es nicht der Prüfung, ob etwa § 59 BBG. eine ausschliekliche Regelung für das ganze Gebiet der Brivatversicherung enthält. Man kann, wie schon hervorgehoben, unbedenklich davon ausgehen, daß mehrere Versicherer, die im Einvernehmen miteinander ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichern, schon nach allgemeiner Regel (§ 427 BGB.), sofern mit dem Berficherungsnehmer nichts anderes vereinbart ift, als Gesamtschuldner haften und infolgedessen untereinander gemäß § 426 BGB. ausgleichungspflichtig sind. Dies entspricht auch der vom Gesetgeber in der amtlichen Begründung niedergelegten Auffassung (Begründung a. a. D. S. 72). Die Bestimmung des § 59 BBG. geht darliber hinaus, indem sie unter der dort gesetzten Boraussetzung (die Bersicherungssummen mussen zusammen ben Bersicherungswert übersteigen) ein Gesamtschuldverhältnis für die Schadensversicherung auch dann entstehen läßt, wenn die mehreren Berficherer nur zufällig und ohne inneren Zusammenhang ein Interesse gegen bieselbe Gefahr versichert haben. Auf biefe Fälle ber Doppelversicherung sollen nach der in der amtlichen Begründung ausgesprochenen Meinung bes Gesetgebers die Borschriften des § 426 BGB. nur insofern keine Anwendung finden, als dort der Grundsak aufgestellt ift, daß die Gesamtschuldner im Berhältnisse zueinander zu gleichen Teilen vervflichtet find. während § 59 Abf. 2 Sat 1 BBG. die mehreren Berlicherer im Berhältnis zueinander zu Anteilen nach Maßgabe ber Beträge haften läßt, beren Zahlung ihnen bem Bersicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt. § 59 BBG. ift also fraglos auf jene Fälle "unechter Solibarität" zugeschnitten. in denen ein gemeinschaftlicher Berpflichtungsgrund ober eine sonstige vertragliche Rechtsgemeinschaft unter den mehreren Bersicherern nicht besteht. Demnach liegt hier eine ausgesprochene Ausnahmeregelung vor, die nicht auf Berhältnisse ausgedehnt werden

kann, für die sie nach der erkennbaren Absicht des Gesetzgebers nicht bestimmt ist. Das ist aber, wie oben ausgesührt, dei der Haftpslichtversicherung der Fall. Deshald kann auch zur Begründung einer abweichenden Meinung nicht auf die gesamtschuldnerische Haftung der mehreren Mitbürgen, wie sie in den §§ 769, 774 Abs. 2 BGB. geregelt ist, verwiesen werden. Denn auch wenn hierin ein allgemein gültiger Rechtsgedanke ausgedrückt sein sollte, so würde dieser für das Berhältnis, das bei der Haftschlichtversicherung unter mehreren Bersicheren aus Grund zufälligen Zusammentressens mehrerer auf dasselbe Interesse und dieselbe Gesahr bezüglicher Bersicherungsverträge besteht, nicht in Betracht zu ziehen sein, weil das Bersicherungsvertragsgesetz das dort geregelte Gesamtschuldverhältnis in der vorerwähnten Weise ausdrücksich eingeschränkt hat.